



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Verteilerliste Behörden

Verteilerliste Verbände

Datum **05. Okt. 2011**

Name Kaiser / Krauß

Durchwahl 0711 126-2351

Aktenzeichen 62-8880.05 Streuobstwiesen  
(Bitte bei Antwort angeben)

## Eingriffs- / Ausgleichsregelung

hier:

- Fachliche Hinweise zur Anerkennung der Pflege von Streuobstbeständen einschließlich ihres Unterwuchses als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme
- Dauerhaftigkeit und rechtliche Sicherung von Kompensationsmaßnahmen

Anlagen

Fachliche Hinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

um die bestehenden Möglichkeiten zur Erhaltung der naturschutzfachlich und landschaftlich bedeutenden Streuobstbestände im Land auszuschöpfen, wurde eine Arbeitsgruppe auf Verwaltungsebene eingerichtet, die Kriterien zur Anerkennung der Pflege von Streuobstbeständen als Ausgleichsmaßnahme im Rahmen der Eingriffsregelung entwickelt hat. Anschließend wurde eine Verbandsanhörung durchgeführt, deren Ergebnisse in die fachlichen Hinweise Eingang fanden.

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz übersendet anbei einen Ausdruck der „Fachlichen Hinweise zur Anerkennung der Pflege von Streuobstbeständen einschließlich ihres Unterwuchses als Kompensationsmaßnahme“. Diese sind zudem im Internet unter <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/5121/> >> Natur und Landschaft >> Eingriffsregelung zum Download eingestellt.

Die Hinweise sollen dazu dienen, im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anhand von naturschutzfachlich sinnvollen Kriterien tatsächlich aufwertbare Streuobstbestände zu identifizieren und die für eine Aufwertung erforderlichen Maßnahmen und daran abschließende Unterhaltungsmaßnahmen vorzuschlagen. Zudem werden naturschutzfachlich notwendige Eckpunkte definiert, die bei der Aufwertungs- und Folgepflege zu berücksichtigen sind. Die fachlichen Kriterien dienen als Orientierungshilfen für den Regelfall, in begründeten Einzelfällen kann hiervon geringfügig abgewichen werden. Verfahrens- und Formvorgaben richten sich nach den jeweils einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und werden in den fachlichen Hinweisen nicht behandelt.

#### Dauerhaftigkeit von Kompensationsmaßnahmen

Aus gegebenem Anlass wird in diesem Zusammenhang generell und unabhängig von der Streuobstthematik auf den Unterhaltungszeitraum für Kompensationsmaßnahmen hingewiesen. Nach § 15 Abs. 4 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten. Ferner ist der Unterhaltungszeitraum durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG). Dieser Zeitraum umfasst nach der Begründung zum BNatSchG die Herstellungs- und Entwicklungspflege, aber auch die permanente Unterhaltungspflege, soweit diese Gegenstand der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme ist (vgl. BT-Drucksache 16/12274 zu § 15, S. 58). Die Wirkung der Kompensationsmaßnahmen muss so lange anhalten, wie der Eingriff als Ursache der zu kompensierenden Beeinträchtigungen besteht. Die Festsetzung der Dauer insbesondere der Unterhaltungspflege ist eine Frage des Einzelfalls:

- Bei Herstellung von Biotopen, die nach einem gewissen Zeitraum sich selbst überlassen werden können, ist es ausreichend, die Phase der Herstellungs- und Entwicklungspflege zeitlich zu fixieren.
- Bei der Herstellung von Biotopen, die der Unterhaltungspflege bedürfen, ist die Dauer des Eingriffs von Bedeutung.
  - Bei einem zeitlich beschränkten Eingriff kann der Unterhaltungszeitraum entsprechend beschränkt werden.
  - Bei einem dauerhaften Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild – hierzu sind beispielsweise bauliche Anlagen oder Verkehrswege zu zählen – hat

demgegenüber eine für die Kompensationsmaßnahme erforderliche Unterhaltungspflege auch dauerhaft zu erfolgen.

Gerade bei einer Kompensation durch die Entwicklung oder Erstpflge von Streuobstbeständen ist eine dauerhafte Pflege dieser Bestände erforderlich und in der Entscheidung über den Eingriff festzusetzen. Nur dann kann die der Entscheidung zu Grunde liegende Qualität der Kompensationsmaßnahme erhalten werden. Bei der Kompensation durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen ergibt sich dies auch aus § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG, der eine "dauerhafte Aufwertung des Naturhaushalts" voraussetzt.

Einer zeitlich unbegrenzten Unterhaltung kann allerdings im Einzelfall der verfassungsrechtlich verankerte Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entgegen stehen, insbesondere wenn die damit verbundenen Kosten in keinem Verhältnis zu dem damit erzielten Vorteil stehen (Guckelberger in Frenz/Müggenborg BNatSchG Kommentar zu § 15 Anmerkung 72 m.w.N.)

#### Rechtliche Sicherung von Kompensationsmaßnahmen

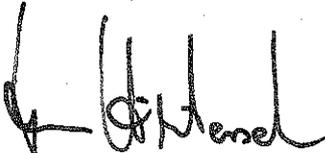
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerdem rechtlich zu sichern (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG). Hierbei sind zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden. Bei der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen auf Grundstücken, die im Eigentum des Vorhabensträgers stehen, ist eine grundbuchrechtliche Sicherung nicht erforderlich, wenn die Festsetzungen im Zulassungsbescheid die Herstellungs- und Unterhaltungspflichten des Eingriffsverursachers in ausreichend bestimmter Form darstellen. Denn der Vollzug der Eingriffsregelung kann sodann mit hoheitlichen Mitteln durchgesetzt werden. Diese Festsetzungen sind auf Grund von § 15 Abs.4 Satz 3 BNatSchG auch rechtsnachfolgefähig; bei Veräußerung der Fläche kann daher auch der neue Eigentümer in Anspruch genommen werden.

Bei der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen auf fremden Grundstücken muss der Eingriffsverursacher nachweisen, dass ihm die erforderlichen Rechte an diesen Flächen dauerhaft zustehen. Eine Vereinbarung zwischen Eingriffsverursacher und Grundstückseigentümer ist nicht ausreichend, weil ein Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers hieran nicht gebunden ist. Deshalb sind die Verpflichtungen des Eingriffsverursachers zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dinglich abzusichern. Das Instrument zur dinglichen Sicherung von Unterlassungspflichten und der Duldung bestimmter Nutzungen durch Dritte auf dem Grundstück ist die beschränkte

persönliche Dienstbarkeit, § 1090 i.V.m. § 1018 BGB. Ein Beispiel für die Formulierung einer Dienstbarkeit findet sich im Kommentar von Schumacher / Fischer-Hüftle zum Bundesnaturschutzgesetz unter § 15 Anmerkung 123. Sofern ein aktives Tun des jeweiligen Grundstückseigentümers dinglich abgesichert werden soll, ist eine Reallast (§ 1105 BGB) erforderlich.

Daneben kommen nach der Begründung zur Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes auch Pachtverträge als rechtliche Sicherung in Betracht, insbesondere wenn das Land selbst Vorhabensträger ist. Auf Grund der Kündbarkeit von Pachtverträgen erscheinen diese im Wesentlichen aber nur in Fällen geeignet, in denen die Verpflichtungen des Vorhabensträgers zur Pflege und Unterhaltung zeitlich befristet sind.

Mit freundlichen Grüßen



Sven Hinterseh



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## Verteiler Verbände

Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg e.V. Olgastraße 19  70182 Stuttgart	Flächenagentur Baden- Württemberg GmbH Gerhard-Koch-Straße 2  73760 Ostfildern	NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V. Tübinger Str. 15  70178 Stuttgart
Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg Neue Straße 150  70186 Stuttgart	Gemeindetag Baden-Württemberg Panoramastr. 33  70174 Stuttgart	NABU-BFA Streuobst Herrn Dr. Markus Rösler Panoramastraße 88  71665 Vaihingen
Berufsverband der Landschaftsökologen Baden-Württemberg e.V. Ostenstraße 106  70188 Stuttgart	Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V. Bopserstraße 17  70189 Stuttgart	Schwäbischer Albverein e.V. Hospitalstraße 21 B  70174 Stuttgart
Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. Friedrichstr. 41  79089 Freiburg i.Br.	Landesverband der Klein- und Obstbrenner in Nord-Württemberg e.V.  71384 Weinstadt- Strümpfelbach	Schwäbischer Heimatbund e.V. Weberstr. 2  70182 Stuttgart
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V. Paulinenstr. 47  70178 Stuttgart	Landesverband Erwerbsobstbau Baden-Württemberg e.V. Bopserstr. 17  70180 Stuttgart	Schwarzwaldverein e.V. Schloßberggring 15  79098 Freiburg i.Br. Städtetag Baden-Württemberg Königstraße 2  70173 Stuttgart
Bund Deutscher Landschaftsarchitekten Dinkelstraße 40  70599 Stuttgart	Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. Klopstockstr. 6  70193 Stuttgart	Verband Badischer Gartenbaubetriebe e.V. Alte Karlsruher Str. 8  76227 Karlsruhe
Bund Naturschutz Alb- Neckar e.V. (BNAN) Steinenbergstraße 44  72764 Reutlingen	Landkreistag Baden-Württemberg Panoramastraße 37  70174 Stuttgart	Verband der Baden- Württembergischen Grundbesitzer e.V. Hölderlinstraße 32  70174 Stuttgart

Verband Badischer Klein-  
und Obstbrenner e.V.  
Dreikönigweg 6  
77728 Oppenau

Verband der Klein- und  
Obstbrenner  
Südwestfalen /  
Hohenzollern e.V.  
Fahnhalden 1

88285 Bodnegg

Verband der baden-  
württembergischen  
Fruchtsaftindustrie e.V.  
Eduard-Pfeiffer-Str. 48

70192 Stuttgart

Universität Hohenheim  
Institut für Landschafts- und  
Pflanzenökologie  
Herrn Prof. Dr. Klaus  
Schmieder  
August-von-Hartmann-Str. 3

70599 Stuttgart

Bund Deutscher  
Baumschulen  
Landesverband Baden  
Alte Karlsruher Str. 8

76227 Karlsruhe

Bund Deutscher  
Baumschulen  
Landesverband  
Württemberg  
Neue Weinsteige 160

70180 Stuttgart



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## Verteiler Verwaltung

Abt. 2  
im Hause

Regierungspräsidium

- Stuttgart
- Freiburg
- Karlsruhe
- Tübingen

jeweils Referat 56 mit der Bitte um Weiterleitung an die relevanten Fachbereiche im  
Regierungspräsidium

Landesanstalt für Umwelt, Messungen  
und Naturschutz Baden-Württemberg LUBW

- Abt. 2

Untere Naturschutzbehörden der Stadt- und Landkreise  
mit der Bitte um Weiterleitung an die relevanten Fachbereiche in den Landratsämtern  
/ der Stadtverwaltung